

Liebe Leserinnen
und Leser

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Norbert Bauer
Glenn Olkus
Jochen Rathke
Till Schätz
Olaf Brank
Helmut Meng
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Bearbeiter: Helmut Meng
h.meng@bw-partner.com
Durchwahl: (0711) 16 40-160
Stuttgart 15.12.2016

Aktuelle Steuerinformationen zum Jahresende

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Jahr 2016 neigt sich dem Ende entgegen und die besinnliche Weihnachtszeit steht bevor. Wir wollen die Gelegenheit dennoch nutzen, Sie noch auf einige interessante Themen zum Jahreswechsel hinzuweisen, die u. U. weitreichende Folgen haben können:

1. Breitbandausbau – BFH: Weiterleitung von Zuschüssen u.U. umsatzsteuerpflichtig



Die Versorgung der Bevölkerung mit einem schnellen Internetzugang ist zwischenzeitlich ein entscheidender Standortfaktor.

Die Landesregierung Baden-Württemberg fördert den Breitbandausbau über Förderprogramme des Ministeriums für Ländlichen Raum. Aber auch steuerlich ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, die Investitionskosten zu senken. Hierzu ist es unentbehrlich, möglichst frühzeitig die steuerlichen Rahmenbedingungen verschiedener Entscheidungen und/oder Gestaltungen einzubeziehen.

Verschärft wird die Problematik noch durch ein **gestern veröffentlichtes BFH-Urteil**. Hier wertet der BFH die **Weiterleitung von Zuschüssen** vom Zweckverband an seine Tochter-GmbH als Leistungsaustausch, was zu einer **Umsatzsteuerpflicht** führen kann. Weder die Weiterleitung mittels „**Zuwendungsbescheid**“ noch die Frage, ob es sich um eine Pflichtaufgabe oder um eine freiwillig übernommene Aufgabe handelt, ändern etwas an diese Auffassung.

Somit ist auch der in der Handlungsempfehlung von Städte-, Landkreis- und Gemeindegtag enthaltene Lösungsvorschlag, dass die Kommunen Mittel über Zuwendungsbescheide an einen Zweckverband für das **innerörtliche Netz** weiterreichen, kritisch zu prüfen. Vor allem, wenn es sich um die 1:1-Weiterleitung von erhaltenen Zuschüssen handelt.

Insbesondere in Anbetracht der neuen Entwicklungen könnte in bestimmten Konstellationen auch eine Gestaltung über Eigengesellschaften steuerliche vorteilhaft sein.

Und vergessen Sie bereits getätigte Investitionen nicht:

Bei **Zusammenschlüssen** (Zweckverband, AöR, private Rechtsformen) besteht ein weiterer, wesentlicher Aspekt, der nach unseren Erfahrungen oft zunächst in den Hintergrund tritt: Haben einzelne Beteiligte bereits **vorab Investitionen** getätigt (z.B. Verlegung von Leerrohren, Datenkabel, Teilnetze) sichert nur die individuell angepasste Form der Zusammenarbeit dauerhaft einen bereits geltend gemachten oder noch möglichen Vorsteuerabzug bei den vorab Handelnden.

2. § 2b UStG – Antragsende 31.12.2016



Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab dem 01.01.2017 hat dieses Jahr - neben dem mit Spannung erwarteten Entwurf des BMF-Schreibens zu § 2b UStG - weitgehend alle Betroffenen erreicht. Nachdem die meisten Kommunen und Landkreise sicherlich den Weg der Option zur Umsatzbesteuerung nach bisherigem Recht gewählt und **dies dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt** haben, steht in vielen Fällen die Haushaltsberatung im Vordergrund.

Trotzdem bleibt vor lauter Hektik zum Jahresende zu hoffen, dass auch an die Option für Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, Gemeinde-Verwaltungs-Verbände, etc. gedacht wurde. Erfahrungsgemäß wird dies gelegentlich übersehen, da solche Einheiten bisher steuerlich nicht geführt wurden - und evtl. auch in der Zukunft nicht umsatzsteuerrechtlich relevant werden.

3. Nach der Flüchtlingsunterbringung - Steuerliche Chancen bei der Sanierung der Unterkünfte



Nachdem insbesondere Landkreise und Kommunen zu Beginn des Jahres die Herausforderungen der Flüchtlingsunterbringung gemeistert haben und hierfür oftmals Sporthallen, Gemeindehäuser und ähnliche Einrichtungen nutzen mussten, zeichnet sich nach und nach eine Entspannung ab und die Flüchtlinge können weitgehend in Wohnungen oder anderen Unterkünften untergebracht werden.

Es zeigt sich in der Praxis, dass in vielen Fällen nach der intensiven und ursprünglich auch gar nicht vorgesehenen Nutzung eine grundlegende Sanierung oder sogar eine Ersatzinvestition erforderlich werden. Dies stellt die Kommunen und Landkreise erneut vor große finanzielle Herausforderungen.

Hier bietet das Steuerrecht mitunter unerwartet eine Vielzahl von Chancen. Um diese nutzen zu können, sollten Sie diesen Aspekt frühzeitig in Ihren Planungen berücksichtigen und so insbesondere von der jüngeren Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung von Sporthallen (oder Mehrzweckhallen zur sportlichen Nutzung) profitieren.

Zu diesen und vielen anderen Fragen stehen wir unseren Mandanten in gewohnter Weise gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen, Ihren Familien, Kollegen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch ins Neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Helmut Meng
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



i.V. Lars Müller
Rechtsanwalt/Steuerberater



i.V. Stephan Hauptmann
Steuerberater